

EM.TV-Vorstand schönte die Umsatzzahlen

Das ließ die Firmenaktie steigen und ist strafbar

Viele Kleinanleger fühlten sich in den letzten Jahren von "Shooting Stars" an der Börse aus der Internet- und Medienbranche geprellt. Für Börsenverluste büßen selten die Verantwortlichen selbst; das Verbot von Kurs- und Marktmanipulationen praktisch durchzusetzen und die Anleger zu schützen, ist schwierig. Vielleicht begann ja mit dem Urteil des Landgerichts München I im Fall EM.TV ein Umschwung (4 KLS 305 Js 52373/00). Zwei Vorstandsmitglieder der Aktiengesellschaft hatten im August 2000 geschönte Halbjahreszahlen zum Umsatz ihres Medienunternehmens veröffentlicht und so den Börsenkurs der Firmenaktie in die Höhe getrieben. Der Kollaps der Firma folgte bald und bescherte vielen Anlegern herbe Verluste.

Das Landgericht erklärte das Handeln der Vorstandsmitglieder für strafbar (nach dem Börsengesetz bzw. Wertpapierhandelsgesetz). Eine Gewinn- und Verlustrechnung spiegele die Ertragslage der Gesellschaft wider, so die Richter, und lasse Schlüsse darauf zu, ob die Gesellschaft in der Lage sein würde, ihre selbst gesteckten Jahresvorgaben zu erreichen. Natürlich wirke sich das auf den Kurs der Wertpapiere aus. Im konkreten Fall seien die von den Angeklagten vorgelegten Zahlen nicht vertretbar gewesen: Denn sie hätten einen Vertrag zum Umsatz gerechnet, der am Ende des ersten Halbjahres 2000 noch gar nicht abgeschlossen war und deshalb erst im folgenden Quartal hätte gebucht werden dürfen. Andere Umsatzpositionen ("Formel-1-Verträge") seien dem Konzernumsatz zugeschlagen worden, obwohl sie dem Unternehmen nur zum Teil zustanden, zu anderen Teilen von Vertragspartnern erwirtschaftet worden seien. (Die Angeklagten haben gegen das Urteil Revision eingelegt.)

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/em-tv-vorstand-schoente-die-umsatzzahlen>